

Kantonsratssitzung vom 21. März 2013

Traktandum 9: Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung). (2198.1-3).

Anrede

Die Eintretensdebatte in der Bildungskommission zu diesem Geschäft drehte sich fast einzig um die Frage, ob es sich hier um eine Gesetzesrevision von hoher Relevanz handle, oder ob die zur Debatte stehenden Fragen doch eher nur von untergeordneter Bedeutung seien. Wie dem auch sei – die Bildungskommission trat einstimmig auf diese Teilrevision des Schulgesetzes ein.

Die Bildungskommission unterstützt auch ausdrücklich die mit dieser Teilrevision verbundene Gesetzesbereinigung, mit der die inhaltlichen Bestimmungen und die Zuständigkeitsnormen im Schulgesetz klar getrennt werden. Wir waren uns bei der Beratung bewusst, dass eine weitere Schulgesetzrevision vor der Tür steht und in dieser Vorlage nicht alle Fragen zur Diskussion gestellt sind, die sich beim Schulgesetz aus heutiger Sicht stellen. Immerhin können jedoch mit dieser Gesetzesrevision ein paar wichtige Lücken in der Schulgesetzgebung geschlossen und kleinere systematische Mängel und teilweise widersprechende Begrifflichkeiten gelöst werden.

Wie Sie dem Bericht der Bildungskommission entnehmen können, schlägt Ihnen die Bildungskommission verschiedene redaktionelle Korrekturen vor. Dazu äussere ich mich in der Folge nicht mehr.

Zu den sechs materiellen Fragen, wie Sie in der Einleitung des Berichts des Regierungsrats aufgelistet sind, nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

Sie stimmt erstens dem **Angebotsobligatorium für Musikschulen in den Gemeinden** zu. Diese Forderung geht auf eine Motion von Vreni Wicky zurück, die bereits 2006 eingereicht wurde und nun endlich umgesetzt wird. Allerdings ist dieses Anliegen bereits durch eine Bundesvorlage - den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung - worüber die wir im letzten Jahr abgestimmt haben, überholt worden. Die Motionärin Vreni Wicky bittet mich, dem Regierungsrat in ihrem Namen für die Umsetzung ihrer Motion zu danken. Das tue ich hier gerne.

Beim Thema der **Privatschulung** schliesst sich die Bildungskommission mit 10 zu 1 Stimme dem Vorschlag des Regierungsrats an, der die Beibehaltung einer restriktiven Bewilligungspraxis dem liberaleren Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage vorzog. Eine Privatschulung von Kindern soll wie bisher nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Drittens unterstützt die Bildungskommission die finanzielle **Unterstützung von kantonal tätigen Elternorganisationen**. Gemäss einer knappen Mehrheit der Kommission soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, auch mit mehreren Elternorganisationen eine Subventionsvereinbarung abzuschliessen.

Beim **Informationsaustausch** zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachpersonen der Schuldienste, der in § 23a geregelt ist, schlägt die Kommission einstimmig eine substanzielle Erweiterung vor, die es den Lehrpersonen ermöglicht, wichtige Daten von Schülerinnen und Schülern im Übergabegespräch weiter zu geben. Es ist nach Meinung der Kommission richtig, dass die Weitergabe von wichtigen Daten über eine Schülerin oder einen Schüler auch ohne explizites Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich sein soll. Dazu muss eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die heute fehlt. Gemäss Vorschlag des Regierungsrats sollen abschliessend nur rein administrative Daten weitergegeben werden können. Ich zitiere die Liste auf Seite 26 des Regierungsrätlichen Berichts: „Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefon einer allfälligen Tagesbetreuung.“ Dies ist nach Ansicht der Kommission klar zu wenig und nützt weder den betroffenen Kindern noch den Lehrpersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung auf Informationen angewiesen sind. Wir schlagen deshalb vor, dass auch „weitere schulrelevante Daten“ weitergegeben werden können, sofern diese für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dem legitimen Recht von Erziehungsberechtigten auf Schutz ihrer Daten wird mit der Möglichkeit entsprochen, die Übergabe von Daten auszuschliessen. Illustrierende Beispiele haben wir in unserem Bericht aufgeführt.

Schliesslich stimmen wir auch der Anpassung bezüglich **unbefristeter Lehrbewilligungen** und der Wiedereinführung von **Noten ab der 2. Primarklasse** zu. Die Bildungskommission ist zudem der Meinung, dass ein unbefristeter Schulausschluss ein operativer Entscheid ist und nicht von der Schulkommission sondern vom Rektor bzw. der Rektorin getroffen werden sollte. Sie beantragt deshalb entsprechende Änderungen in den Artikeln 61 und 63.

Über die im Bericht des Regierungsrats eingangs skizzierten Themenfelder hinaus lösten zwei weitere Fragestellungen kontroverse Diskussionen aus: Die Anzahl der schulfreien Halbtage in § 10 und der vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausschluss von Personen zur Wahl in den Bildungsrat gemäss § 65, die eine Leitungsfunktion in einer den Beschlüssen des Bildungsrats unterstellten Schule ausüben.

Die Bildungskommission anerkennt das von Vertretern der Konferenz der Schulpräsidenten SPKZ vorgetragene Problem des Mangels an schulfreien Halbtagen in jenen Jahren, in denen die Fasnacht nicht in die Sportferien fällt. Die Kommission unterstützt dennoch mit 7 zu 3 Stimmen den Vorschlag des Regierungsrats, an den acht freien Halbtagen festzuhalten. Dies ist eine klare, einfache Regelung und führt zu keinen weiteren Ausfällen von Unterrichtsstunden.

Die in § 65 vorgeschlagene Einschränkung der Wahl von Schulleitungsmitgliedern in den Bildungsrat wurde vom Regierungsrat auf Vorschlag einer Vernehmlassungsteilnehmerin in die Vorlage aufgenommen. Abgesehen von den Gründen für oder gegen diese Regelung, die auf Seite 8 im Kommissionsbericht nachgelesen werden können, ist die Kom-

mission der Meinung, dass sich zu dieser Frage auch die betroffenen Instanzen in einer Vernehmlassung äussern sollten, bevor wir darüber befinden. Falls der Regierungsrat an seinem Vorschlag festhalten möchte, kann er ihn in der nächsten Schulgesetzrevision wiederum ins Vernehmlassungsverfahren einbringen. Die Kommission beantragt deshalb mit 9 zu 2 Stimmen, Absatz 1 von § 65 zu streichen.

Die CVP-Fraktion schliesst sich den Anträgen der vorberatenden Bildungscommission an.